

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4700

 Oktober 2020

Mein Zeichen: 57986/2020

**Jährlicher Asylbericht laut Landtagsbeschluss vom 30. April 2004 (Drs. 15/3352)
Bericht für das Jahr 2019**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluss vom 30. April 2004 (Drs. 15/3352) über-
sende ich Ihnen den Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbe-
werberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage Asylbericht 2019

***Bericht des
Ministeriums für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
zur zahlenmäßigen Entwicklung und Situation
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
in Schleswig-Holstein im Jahr 2019***

Landtagsbeschluss vom 30.04.2004
Drucksache 15/3352

Herausgeber:
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 22
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

September 2020

Vorbemerkung:

Mit Beschluss des Landtages vom 08.10.1993 (Drs. 13/1333) wurde die Landesregierung beauftragt jährlich, rückschauend beginnend mit dem Jahr 1990, über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein zu berichten. Seit dem im Juni 2004 erstellten Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahre 2003 wird der entsprechende Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352) umgesetzt. Die Berichterstattung wurde im Laufe der Jahre insbesondere im Zuge der hohen Zugangszahlen in den Jahren 2015/2016 an die Entwicklung der Asylbewerberzahlen und das damit einhergehende öffentliche Interesse angepasst.

Im Bericht wird in der Antwort auf Frage 1 die Zugangsentwicklung der letzten fünf Jahre dargestellt, um den aktuellen Bericht in die Entwicklung der letzten Jahre einordnen zu können. In den weiteren Antworten wird in Fortführung der bisherigen Berichte die Entwicklung im Berichtszeitraum aufgezeigt. Seit dem 31. Juli 2020 trägt das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die neue Bezeichnung Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF). Im Folgenden wird für den Bericht die neue Behördenbezeichnung verwendet.

Beantwortung der Fragestellungen gemäß Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352)

1. Wie viele Asylanträge wurden jeweils in den vergangenen vier Jahren und im aktuellen Jahr gestellt?

Die Anzahl der in Schleswig-Holstein gestellten Asylanträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Zum Vergleich sind die Zahlen für das Bundesgebiet daneben gestellt.

Jahr	Erstanträge		Folgeanträge		Gesamt	
	SH	Bund	SH	Bund	SH	Bund
2015	15.572	441.899	779	34.750	16.351	476.649
2016	28.982	722.370	994	23.175	29.976	745.545
2017	6.084	198.317	826	24.366	6.910	222.683
2018	6.475	161.931	827	23.922	7.302	185.853
2019	5.729	142.509	836	23.429	6.565	165.938
2019 1. Halbj.	2.984	72.953	381	11.913	3.365	84.866
2020 1. Halbj.	1.836	47.309	259	7.489	2.095	54.798
Veränderung 2019 zu 2018 absolut (%)	-746 (-11,5%)	-19.422 (-12,0%)	+9 (+1,1%)	-493 (-2,1%)	-737 (-10,1%)	-19.915 (-10,7%)
Veränderung 1. Quartal 2012 zu 2019 Absolut (%)	-1.148 (-38,5%)	-25.644 (-35,2%)	-122 (-32,0%)	-4.424 (-37,1%)	-1.270 (-37,7%)	-30.068 (-35,4%)

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2016 und 2. Quartal 2020 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern) sowie entsprechende frühere statistische Auswertungen.

Damit sind die Asylantragszahlen im Vergleich von 2018 zu 2019 bundesweit (-10,7%) und auch in Schleswig-Holstein (-10,1%) erneut signifikant gefallen.

Ein Vergleich der jeweils 1. Halbjahre 2019 und 2020 lässt auch für das gesamte Jahr 2020 einen weiteren spürbaren Rückgang der Neu- und Folgeantragstellungen erwarten.

2. Welches waren die wesentlichen Herkunftsländer der Antragstellerinnen und Antragsteller?

Die Schutzsuchenden, die in Schleswig-Holstein ihre Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) stellten, kamen im Jahr 2019 aus den folgenden zehn Hauptherkunftsländern:

	Herkunftsstaat	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamt
1	Syrien, Arabische Republik	1.695	108	1.803
2	Afghanistan	712	169	881
3	Irak	705	107	812
4	Iran	573	44	617
5	Türkei	284	24	308
6	Jemen	203	18	221
7	Eritrea	197	7	204
8	Nigeria	177	23	200
9	Russische Föderation	146	36	182
10	Somalia	135	41	176

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2019 für Schleswig-Holstein

Im Jahr 2019 hat sich das Bild gegenüber 2018 nur unwesentlich verändert. Nigeria ist für Armenien in die Liste der Hauptherkunftsstaaten aufzunehmen gewesen. Ansonsten hat sich allein die Reihenfolge der bereits 2018 verzeichneten Hauptherkunftsstaaten verändert, wobei die Reihung der erstgenannten vier Staaten gleichgeblieben ist.

3. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (ebenfalls aufgeschlüsselt nach Ländern)?

Angaben über Entscheidungen im Asylverfahren, differenziert nach Herkunftsländern, liegen nur für das Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor. Nachstehende Übersicht enthält keine Angaben über etwaige Abänderungen der BAMF-Entscheidungen durch Urteile bzw. Beschlüsse der Verwaltungsgerichte.

Daneben lassen die nachstehend dargestellten Zahlen keinen Rückschluss darauf zu, wann die entsprechenden Asylanträge gestellt wurden. Die Antragstellung kann durchaus vor dem Jahr 2019 erfolgt sein. Ein Vergleich der Antragszahlen mit den getroffenen Entscheidungen zur Errechnung einer ausschließlich auf das Kalenderjahr 2019 bezogenen Quote aus Anträgen und Entscheidungen ist daher nicht möglich.

Darstellbar ist sowohl für den Bund als auch für das Land Schleswig-Holstein aber eine herkunftsstaatbezogene Schutzquote, die sich aus dem Verhältnis aller im Jahr 2019 getroffenen Entscheidungen zu der Zahl festgestellter Schutzstatus ergibt.

Positive Entscheidungen des Bundesamtes über in Schleswig-Holstein gestellte Asylanträge, in denen entweder

- eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG einschließlich Familienasyl nach § 26 Asylgesetz (AsylG),
- eine sonstige politische Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG / § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention),
- subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG / § 25 Abs. 2 AufenthG oder
- Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

festgestellt wurden, verteilten sich im Jahre 2019 bei den Schutzsuchenden, die ihren Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) in Schleswig-Holstein gestellt haben, auf folgende Herkunftsländer (siehe Tabelle folgende Seite):

Herkunftsstaat	Anerkennung nach (Quote in %)					Quote (%) aller Schutzarten 2018 (siehe auch Ausführungen auf Seite 5)	
	Art. 16 a Grundg. (Asyl- schutz)	§ 3 Abs. 1 AsylG (Schutz nach der Genfer Konvention)	§ 4 Abs. 1 AsylG (subsidiärer Schutz)	§ 60 Abs. 5-7 AufenthG (Abschiebungs- verbot)	gesamt	Bund	SH
	Türkei	26	117	1	4	148	47,4
Syrien	13	1.093	714	45	1.865	83,7	83,4
Iran	7	113	12	3	135	20,2	16,7
Jemen	4	38	193	2	237	80,2	87,5
Ungeklärt	4	38	7	3	52	67,9	52,5
Eritrea	2	135	58	24	219	83,4	79,1
Afghanistan	2	122	26	213	363	38,0	33,4
Äthiopien	1	4	-	4	9	18,6	16,7
Tadschikistan	1	-	-	-	1	15,5	25,0
Irak	-	158	36	39	233	35,0	24,0
Somalia	-	73	8	25	106	41,9	37,5
Staatenlos	-	23	6	1	30	73,3	71,4
Nigeria	-	10	9	4	23	6,9	10,4
Russische Föderation	-	2	7	6	15	6,5	4,3
Sudan	-	2	1	-	3	12,7	77,8
Ukraine	-	1	-	-	1	4,3	10,0
Libyen	-	1	7	1	9	22,9	13,4
Armenien	-	1	-	6	7	4,7	2,8
Palästinensische Gebiete	-	1	-	-	1	38,6	100,0
Pakistan	-	1	-	-	1	5,9	50,0
Marokko	-	-	5	-	5	2,8	7,9
Ghana	-	-	1	2	3	2,2	5,8
Mali	-	-	1	-	1	11,4	100,0
Saudi Arabien	-	-	1	-	1	66,7	50,0
Albanien	-	-	-	3	3	0,9	2,7
Kenia	-	-	-	3	3	2,1	100,0
Libanon	-	-	-	2	2	4,4	11,8
Angola	-	-	-	2	2	8,9	100,0
Guinea	-	-	-	2	2	19,4	8,3
Kosovo	-	-	-	1	1	1,2	2,0
Kongo	-	-	-	1	1	9,1	100,0
Algerien	-	-	-	1	1	4,1	2,2
Gesamt	60	1.933	1.093	397	3.483		

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2019 für Schleswig-Holstein und den Bund

Im Vergleich zum Jahr 2018 ist die Zahl der durch das BAMF festgestellten Schutzstatus im Jahr 2019 in Schleswig-Holstein im Vergleich zu den davorliegenden Jahren stabil geblieben. Dies ist als Hinweis darauf zu werten, dass der Entscheidungsrückstau nach hohen

Antragszahlen in den Jahren 2015 und 2016 inzwischen durch das BAMF abgebaut sein dürfte.

Die durchschnittliche Anerkennungsquote von Schutzstatus in den Verwaltungsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ohne verwaltungsgerichtliche Entscheidungen) stellte sich im Jahre 2019 wie folgt dar:

Entscheidungen	Personen	
	Bund	SH
Insgesamt getroffene Entscheidungen über Anträge auf Asyl, internationalen Schutz und Abschiebungsschutz:	183.954	8.194
davon Anerkennungen nach:		
Art. 16 a Grundgesetz (Asyl)	2.192	60
§ 60 Abs. 1 AufenthG / § 3 Abs. 1 AsylVfG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention)	42.861	1.933
§ 4 Abs. 1 AsylVfG / § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	19.419	1.093
§ 60 Abs. 5/7 AufenthG (Abschiebungsverbot)	5.857	397
positive Entscheidungen 2019 gesamt	70.329	3.483
Gesamtschutzquote in %	38,2%	42,5%
positive Entscheidungen 2018 gesamt	75.971	3.742
Gesamtschutzquote in %	34,6%	40,1%

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2018 und 2019 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

4. Wie viele Asylbegehrende wurden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens in Abschiebungshaft genommen, und wo wurden sie zu diesem Zweck untergebracht?

Voraussetzung für die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach abgelehntem Asylantrag ist nicht die Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sondern die Vollziehbarkeit der mit der Entscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung.

Im Jahre 2019 wurden nach Auskunft des für die Haftplatzkoordination zuständigen Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge insgesamt 63 Personen durch die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden in Abschiebungshaft (Sicherungshaft), Überstellungshaft bzw. Ausreisegewahrsam genommen. Die Freiheitsentziehungen wurden in den Abschiebungshaft- bzw. Rückführungseinrichtungen Bremen, Büren, Hamburg, Hannover- Langenhagen und Pforzheim vollzogen.

5. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht, und wie war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in diesen Unterkünften?

Im Jahr 2019 sind in Schleswig-Holstein insgesamt 4.096 Asylsuchende eingetroffen und wurden nach § 52 AsylG registriert. Für diesen Personenkreis musste mittels des sogenannten Easy-Verfahrens (IT-Anwendung zur Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer) festgestellt werden, ob Schleswig-Holstein zuständig ist. Von den eingetroffenen Asylsuchenden wurden 2.114 Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen anderer Länder weitergeleitet (§ 46 AsylG). Mit Optionsweiterleitungen aus den anderen Bundesländern wurden 3.903 in den Landesunterkünften Schleswig-Holsteins als Asylsuchende aufgenommen. Ferner wurden 259 Asylfolgeantragsteller aufgenommen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen betrug 128 Tage¹. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt von weniger als drei Wochen bis zu mehreren Monaten dauern kann. Unter anderem tragen mehrmonatige Krankenhausaufenthalte zu der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer bei.

6. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden auf die Unterbringungseinrichtungen der Kommunen verteilt und mit welchen Quoten erfolgte bzw. erfolgt die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte?

Nach der Registrierung und dem ersten Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung verteilt das LaZuF die Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holsteins. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Quote und Vorgaben aus § 7 Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) sowie der gesetzlichen Grundlagen des § 50 AsylG. Maßgeblich für die Entscheidung des ausgewählten Kreises bzw. der kreisfreien Stadt sind z.B. Haushaltsgemeinschaften von Eheleuten, Eltern und ihren minderjährigen Kindern sowie sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht, ebenso die Belange alleinstehender Frauen und ihrer Schutzbedürftigen. Des Weiteren werden vom LaZuF – soweit nach der Quote aus § 7 AuslAufnVO möglich – die von den Asylsuchenden geäußerten Zuweisungswünsche – freiwillige Selbstauskunft, Angaben gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LaZuF und der Betreuungsverbände – berücksichtigt. Zudem wird den Erkenntnissen, die die Bundesagentur für Arbeit bei der Beratung der Asylsuchenden über vorhandene Berufsqualifikationen gewinnt, bei der Verteilentscheidung Rechnung getragen.

Im Jahr 2019 wurden 4.141 Ausländerinnen und Ausländer den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.

Die konkrete Verteilung stellt sich wie folgt dar:

¹ Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist auf Grund statistischer Bereinigungen nicht 1:1 mit den Werten aus den Vorjahren vergleichbar.

Kreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Asylbegehrende	Verteilung Soll in 2019
Flensburg	119	3,2 %
Kiel	356	8,9 %
Lübeck	335	7,7 %
Neumünster	13	0,0 %
Dithmarschen	177	4,7 %
Herzogtum Lauenburg	293	7,0 %
Nordfriesland	240	5,9 %
Ostholstein	281	7,1 %
Pinneberg	491	11,1 %
Plön	206	4,6 %
Rendsburg-Eckernförde	413	9,7 %
Schleswig-Flensburg	289	7,1 %
Segeberg	399	9,8 %
Steinburg	170	4,6 %
Stormarn	359	8,6 %

Quelle: Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein.

In der kreisfreien Stadt Neumünster sind Unterbringungsplätze in der Erstaufnahmeeinrichtung und der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft anzurechnen (§ 7 Abs. 4 AuslAufnVO).

7. Wie viele Unterbringungsplätze sind in den schleswig-holsteinischen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden, und wie hoch ist ihre Auslastung in der Tendenz?

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat der Öffentlichkeit im November 2017 ein weiterentwickeltes Standortkonzept für die Erstaufnahme vorgestellt und in den Folgemonaten umgesetzt. So wurde vor dem Hintergrund deutlich gesunkener Zugangszahlen zunächst das Ankunftscenter in Glückstadt Ende des Jahres 2017 geschlossen. Die Einrichtung in Bad Segeberg verblieb nach dem Auslaufen der Nutzungsvereinbarung mit Hamburg im Juli 2018 im Leerstandsbetrieb. Der Standort Rendsburg wurde im Februar 2019 wiedereröffnet.

In der Zielstruktur waren somit ab Februar 2019 drei Landesunterkünfte – Neumünster, Boostedt und Rendsburg – mit einer maximalen Aufnahmekapazität von insgesamt 3.350 Plätzen, davon 2.947 Plätze im Jahr 2019 nutzbar. Die durchschnittliche Belegung entwickelte sich wie folgt (siehe Tabelle folgende Seite):

Januar 2019	1.812 Personen
Februar 2019	1.876 Personen
März 2019	1.830 Personen
April 2019	1.617 Personen
Mai 2019	1.486 Personen
Juni 2019	1.504 Personen
Juli 2019	1.624 Personen
August 2019	1.684 Personen
September 2019	1.695 Personen
Oktober 2019	1.653 Personen
November 2019	1.556 Personen
Dezember 2019	1.643 Personen

Quelle: Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein.

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge tätig und welche Entwicklung des Personalbedarfs erwartet die Landesregierung für die Zukunft?

Im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge sind derzeit 159 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Ein steigender Personalbedarf ergibt sich im LaZuF durch die neu hinzugekommene Zuständigkeit für den Betrieb der geplanten Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt sowie dem neu geschaffenen Dezernat 44 - Fachkräfteeinwanderung. Die vorgesehenen Stellen werden sukzessive besetzt werden.

Im Übrigen erwartet die Landesregierung im LaZuF keine wesentlichen Änderungen des Personalbedarfs. Sie ist aber bestrebt, alle freien und verfügbaren sowie freiwerdenden Stellen zügig zu besetzen. Sie orientiert sich dabei an dem Ergebnis des Berichtes der Firma „PricewaterhouseCoopers GmbH“ (PwC) zur Personalbedarfsermittlung, das im Wesentlichen den jetzigen Stellenplan bestätigt. Auf den Bericht der Landesregierung (Drs. 19/1781) wird insofern verwiesen.

Hinweise auf ergänzende Informationsquellen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Verschiedene Teilstatistiken zu den Themen Migration, Asyl und Integration

<https://www.bamf.de/DE/Infothek/infothek-node.html>

11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration - Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland

<https://www.bundesregierung.de/re->

[source/blob/975292/729998/fdcd6fab942558386be0d47d9add51bb/11-lagebericht-09-12-2016-download-data.pdf?download=1](https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975292/729998/fdcd6fab942558386be0d47d9add51bb/11-lagebericht-09-12-2016-download-data.pdf?download=1)

Migrationsbericht der Bundesregierung 2018

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/migrationsbericht-der-bundesregierung-2018-langfassung-1710942>

Landesportal Schleswig-Holstein, Abschnitt „Zuwanderung“

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/InneresSicherheit/Zuwanderung_T/zuwanderung.html

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LAZUF/lazuf_node.html